



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.12.1995  
KOM(95) 672 endg.

1630

1310

EUROPA-INSTITUT  
Dokumentationszentrum  
der EG  
Universität Mannheim

**BERICHT DER KOMMISSION  
ÜBER DIE ABWEICHUNG IN DER "ARCHITEKTEN"-RICHTLINIE (85/384/EWG) IN  
BEZUG AUF DIE DAUER DER ARCHITEKTENAUSBILDUNG AN BESTIMMTEN  
FACHHOCHSCHULEN IN DEUTSCHLAND**



## **I. RECHTLICHER RAHMEN**

Gemäß Artikel 4 (Absatz 1 erster Unterabsatz) der Richtlinie 85/384/EWG muß die Dauer der Architektenausbildung mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung betragen, damit das Diplom von den anderen Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 2 anerkannt wird. Für die deutschen Fachhochschulen gilt eine Ausnahmeregelung, die 1995 überprüft werden muß (Absatz 1 Unterabsatz 2). Diesem letzten Unterabsatz zufolge unterbreitet die Kommission dem Rat aufgrund der gesammelten Erfahrungen und der Entwicklung der Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur einen Bericht über die Anwendung dieser Abweichung sowie geeignete Vorschläge, über die der Rat nach den Verfahren des EG-Vertrags binnen sechs Monaten entscheidet.

Damit eine dreijährige Ausbildung an einer Fachhochschule im Sinne der Richtlinie 85/384/EWG anerkannt wird, muß der Inhaber eines solchen Diploms eine vierjährige Berufserfahrung in Deutschland nachweisen, die von der Architektenkammer bescheinigt werden muß, in deren Architektenliste der Betreffende eingeschrieben ist. Zuvor muß die Architektenkammer feststellen, daß die von dem betreffenden Architekten auf dem Gebiet der Architektur ausgeführten Arbeiten eine überzeugende Anwendung der in Artikel 3 genannten Kenntnisse darstellen. Um sich in Deutschland als Architekt einschreiben zu können, muß nach der Fachhochschulausbildung je nach Bundesland ein zwei- bis dreijähriges Praktikum absolviert werden. Der Betreffende kann sich also erst nach 7 bzw. 9 oder 10 Jahren Studium und in Deutschland erworbener Berufserfahrung in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen. Diese Regelung ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses, den die Mitgliedstaaten nach 17 Verhandlungsjahren im Rat erreichten.

## **II. BISHERIGE ERFAHRUNGEN**

Die Erfahrung zeigt, daß bei der Umsetzung der Abweichung keine unmittelbar mit ihr zusammenhängenden Probleme auftraten. Insgesamt hat die Ausnahmeregelung also zufriedenstellend funktioniert und den Mitgliedstaaten keine größeren Schwierigkeiten bereitet. Nur in einem Fall hat der Betreffende

zwar eine dreijährige Fachhochschulausbildung absolviert, kann aber keine vierjährige Berufserfahrung in Deutschland vorweisen und sich folglich bei der Zulassung als Architekt im Aufnahmemitgliedstaat nicht auf die Richtlinie 85/384/EWG berufen.

In diesem Zusammenhang sollte an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 52 EG-Vertrag (Urteil vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-340/89 "Vlassopoulou", Slg. I-2357) erinnert werde, derzufolge der Aufnahmemitgliedstaat, bei dem ein in seinem Herkunftsland bereits zur Berufsausübung zugelassener Gemeinschaftsangehöriger die Zulassung zu seinem Beruf beantragt, verpflichtet ist, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch das im Herkunftsland erworbene Diplom bescheinigt werden, anzuerkennen, wenn sie den nach dem Recht des Aufnahmestaats vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Außerdem muß diesem Urteil zufolge die im Herkunftsmitgliedstaat bzw. Aufnahmemitgliedstaat erworbene Berufserfahrung berücksichtigt werden. Ferner müssen bestimmte Verfahrensgarantien eingehalten werden.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn für den betreffenden Beruf eine besondere Richtlinie über die Anerkennung der Befähigungsnachweise gilt (Urteil vom 9. Februar 1994 in der Rechtssache C-319/92, "Haim", Slg. I-425).

Eine weitere Lösung des Problems bestünde darin, die Richtlinie 85/384/EWG dahingehend zu ändern, daß die Berufserfahrung auch in einem anderen Mitgliedstaat der Union oder des EWR erworben werden kann. Dies scheint jedoch angesichts der oben geschilderten EuGH-Rechtsprechung nicht erforderlich und zudem auch nicht gerechtfertigt zu sein (da es hierfür nur einen konkreten Fall gibt). Außerdem könnte so das nach 17 Verhandlungsjahren erreichte Gleichgewicht in Gefahr gebracht werden, das zur Annahme der Richtlinie führte.

Die bisherige Erfahrung zeigt also, daß eine entsprechende Änderung der Richtlinie 85/384/EWG nicht erforderlich ist.

### **III. ENTWICKLUNG DER AUSBILDUNG**

Die größte Änderung hat sich in Deutschland ereignet. Anfang 1995 hat Deutschland eine Liste der Architekturausbildungsgänge an Fachhochschulen mit der jeweiligen Studiendauer übermittelt. (Diese Mitteilung ist als Anhang beigefügt.) Der Liste ist zu entnehmen, daß die meisten Bundesländer in den Jahren 1987, 1988, 1990 und 1991 die Ausbildung an den Fachhochschulen rechtlich und tatsächlich auf 4 Jahre verlängerten (mit Ausnahme der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie in geringerem Maße Hessen, d.h. 3 von 16 Ländern).

Die Richtlinie 85/384/EWG mußte zum 5. August 1987 umgesetzt werden. Folglich müßten die Architekten, die diese Abweichung erstmals in Anspruch nehmen können, den in der Richtlinie vorgesehenen Siebenjahreszyklus 1994 abgeschlossen haben, sofern sie nicht ein von den Ländern vorgeschriebenes zwei- bzw. dreijähriges Berufspraktikum absolvieren mußten. In diesem ersten Jahr sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten. Es sollte hervorgehoben werden, daß 1987 alle Länder der damaligen Bundesrepublik Deutschland die Abweichung anwandten. Danach haben sie die Ausbildungsdauer nach und nach auf 4 Jahre heraufgesetzt (vgl. die Tabelle im Anhang zu der o.g. Mitteilung) und zwar zuerst in Baden-Württemberg im akademischen Jahr 1988/89 und zuletzt 1994 in Mecklenburg-Vorpommern. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß die neuen Bundesländer diese Änderung erst 1990 und frühestens für das akademische Jahr 1991/1992 vornehmen konnten.

Diese Entwicklung hatte sich bereits in den Urteilen des Gerichtshofes in den Rechtssachen Eggle (C-310/90, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie) und Bauer (C-166/91, Artikel 11 Buchstabe a dritter Gedankenstrich) vom 21. Januar bzw. 8. April 1992 abgezeichnet. In den Erwägungen 9 bis 15 des Urteils Eggele präzisiert der Gerichtshof, wie Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 85/384/EWG auszulegen ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Praxissemester der Richtlinie entsprechen. Dies war in den beiden Rechtssachen, in denen es um eine in Baden-Württemberg absolvierte vierjährige Ausbildung ging, der Fall.

Erwähnenswert ist ferner, daß das Architekturstudium in den übrigen Mitgliedstaaten vier bis sechs Jahre dauert und in manchen Mitgliedstaaten durch ein Praktikum ergänzt sein muß. In diesem Zusammenhang hat der Beratende Ausschuß für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur 1992 eine Empfehlung angenommen, in der er die Mitgliedstaaten aufruft, die Studiendauer auf mindestens fünf Jahre zu verlängern und vor der Berufszulassung ein zweijähriges Praktikum vorzuschreiben. 1993 wurde diese Empfehlung von den Mitgliedstaaten in der Ad-hoc-Gruppe hoher Beamter, die für die Freizügigkeit auf dem Gebiet der Architektur verantwortlich sind, erörtert. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß es keine Mehrheit für die Annahme dieser Empfehlung gibt, was wiederum zeigt, wie heikel und delikate die Angelegenheit ist. Die Frage der Ausbildungsdauer ist auf die in Artikel 30 vorgesehene Überprüfung der Richtlinie zurückzuführen und könnte Gegenstand einer Mitteilung der Kommission werden.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Aus den bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung der Ausbildung geht hervor, daß keine Notwendigkeit besteht, die Richtlinie 85/384/EWG im Hinblick auf die Abweichung für Fachhochschulen zu ändern, denn

- 1) die von dieser Abweichung betroffene Ausbildung ist ausgewogen, da sie das fehlende Studienjahr durch eine vierjährige von der Architektenkammer zu bescheinigende Berufserfahrung ersetzt. Die Architektenkammer hat hierbei festzustellen, daß die Arbeiten eine überzeugende Anwendung der in einer normalen Architekturausbildung erworbenen Kenntnisse darstellen.
- 2) Die Anwendung der Abweichung hat keine Probleme verursacht.
- 3) Fälle, in denen die Richtlinie 85/384/EWG keine Anwendung findet (außerhalb Deutschlands erworbene Berufserfahrung), können gemäß dem Urteil in der Rechtssache "Vlassopoulou" geklärt werden.
- 4) Auch wenn die Dauer der Fachhochschulausbildung im allgemeinen auf vier Jahre verlängert wurde, so bleibt die Abweichung für die wenigen Länder gültig, in denen das noch nicht der Fall ist.

**Mitteilung**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
**vom 5. Januar 1995**

Betr.: Architekten-Richtlinie 85/384/EWG

hier: Ausbildungsdauer in der Fachrichtung Architektur in den neuen Ländern

Bezug: Schreiben der Kommission vom 23. Februar 1993 (002321/III/F/2-TZ/cb)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Die dieser Mitteilung anliegende Anlage 1 beinhaltet eine Aufstellung der Universitäten und Fachhochschulen in den neuen Ländern, an denen die Studienrichtung Architektur angeboten wird.

Einen Überblick über die Studiendauer und die Praxissemester in der Fachrichtung Architektur an den Fachhochschulen der neuen Länder vermittelt die Zusammenstellung in der Anlage 2 zu dieser Mitteilung.

Schließlich listet die Gesamttabelle (Anlage 3) die Studiendauer und die Praxissemester an den deutschen Fachhochschulen für die Fachrichtung Architektur - untergliedert nach Ländern der Bundesrepublik Deutschland - auf.

Bei den in Rede stehenden Praxissemestern handelt es sich um in den jeweiligen Studiengang integrierte Praxissemester, die durch die Hochschulprüfung bei Abschluß des Studiums miterfaßt sind.

Im Land Rheinland-Pfalz ist derzeit eine Änderung des Hochschulgesetzes in Vorbereitung, wonach für das Fachhochschulstudium eine Regelstudienzeit - einschließlich eines oder zweier integrierter Praxissemester - von vier Jahren vorgesehen wird.

Die Bundesregierung behält sich abschließend vor, die Aufstellung der Hochschulen in Deutschland, an denen die Studienrichtung Architektur angeboten wird, zu ergänzen.

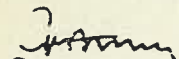
Betr.: Architekten-Richtlinie 85/384/EWG

hier: Ausbildungsdauer in der Fachrichtung Architektur in den neuen Ländern

Bezug: Schreiben der Kommission vom 23. Februar 1993 (002321/III/F/2-TZ/cb)

Die anliegende Mitteilung der Bundesregierung bitte ich dem Generalsekretariat - Doppel zugleich an die Generaldirektion XV - weiterzuleiten.

Im Auftrag

  
Gerstmann



**Universitäten**  
**(neue Länder, Fachrichtung Architektur)**

Technische Universität Dresden  
Mommsenstraße 13  
01069 Dresden (SN)

Technische Universität Cottbus  
Karl-Marx-Straße 17  
Postfach 10 13 44  
03013 Cottbus (BB)

Hochschule für Architektur  
und Bauwesen Weimar  
Geschwister-Scholl-Straße 8  
99423 Weimar (TH)

**Fachhochschulen**  
**(neue Länder, Fachrichtung Architektur)**

Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Dresden  
Friedrich-List-Platz 1  
01069 Dresden (SN)

Fachhochschule Erfurt  
Schlüterstraße 1  
99089 Erfurt (TH)

Fachhochschule Anhalt  
Bernburg-Dessau-Köthen  
Bernburger Straße 52-57  
06366 Köthen (ST)

Hochschule für Technik,  
Wirtschaft und Kultur Leipzig  
Eichendorffstraße 2  
Postfach 66  
04251 Leipzig (SN)

Fachhochschule Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 4  
14467 Potsdam (BB)

Fachhochschule Lausitz  
(Cottbus/Senftenberg)  
Großenhainer Straße 57  
01969 Senftenberg (BB)

Hochschule Wismar  
Fachhochschule für Technik,  
Wirtschaft und Gestaltung  
Philipp-Müller-Straße  
Postfach 12 10  
23952 Wismar (MV)

Studiendauer und Praxissemester an Fachhochschulen

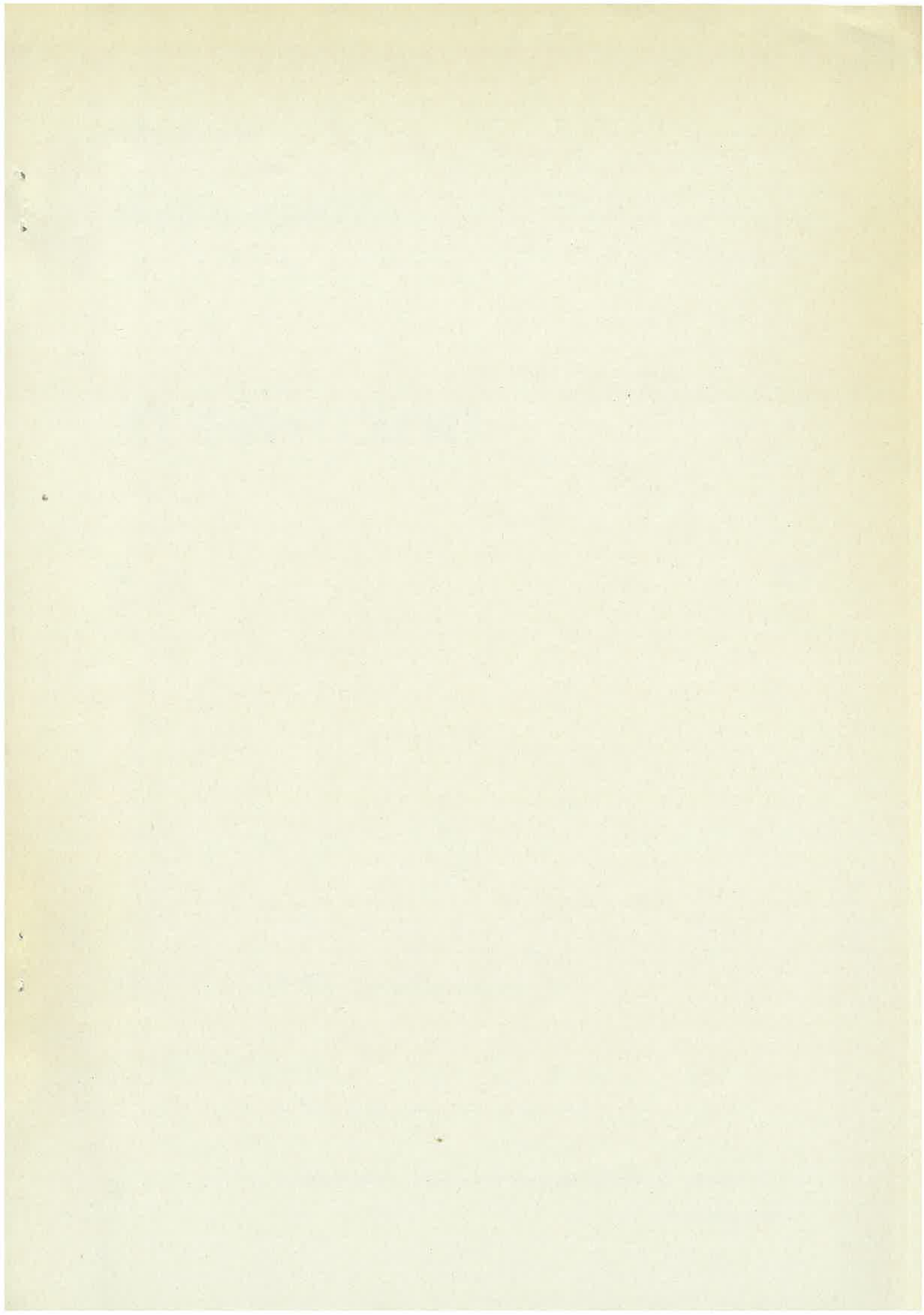
Fachrichtung Architektur in den neuen Ländern

Land	H/FH Gesetz vom	§§	Semester	Praxis-Semester	Regelstudiendauer
BE	12.10.1990	23 (2)	7	1-2	4 Jahre
MV	09.02.1994	8 (3)	7/8	2/1	4 Jahre
SN	25.07.1991	10 (4)	7 6	1 2	4 Jahre
ST	31.07.1991	10 (4)	7 6	1 2	4 Jahre
TH	v.o. 18.09.1990	8 (4)	7 6	1 2	4 Jahre

- BW: Baden-Württemberg
- BY: Bayern
- BE: Berlin
- BB: Brandenburg
- HB: Bremen
- HH: Hamburg
- HE: Hessen
- MV: Mecklenburg-Vorpommern
- NI: Niedersachsen
- NW: Nordrhein-Westfalen
- RP: Rheinland-Pfalz
- SL: Saarland
- SN: Sachsen
- ST: Sachsen-Anhalt
- SH: Schleswig-Holstein
- TH: Thüringen

## Studiendauer und Praxissemester an Fachhochschulen

Land	Kurzsw.	H/FH Gesetz v.	§§	Praxis-		Regelstudiedauer	Bemerkungen
				Sem.	Sem.		
BW	88010	30.10.1987	31	6	2	4 Jahre	
BY	88015	08.12.1983	76 (6)	6	2	4 Jahre	
BE	88016	12.10.1990	23 (2)	7	1-2	4 Jahre	
BB	88023 88024	01.07.1991	10 (4)	6	2	4 Jahre	alle bisher genehmigten Prüf. O. FH 8 Sem. überw. 3,5 + 0,5
HB	88025	(20.12.88) 25.12.1982	57 (4)	6	2	4 Jahre	Umstellung der Prüf. O. auf 4 Jahre 3 + 1 o. 3,5 + 0,5
HH	88026	02.07.1991 (16.7.91)	47 (3)	6	2	4 Jahre	möglich, aber nicht zwingend
HE	88028	06.06.1978 26.06.1990	45 (4/5)	6	2	4 Jahre	Umstellungsphase auf 3 1/2 + 0,5
MV	88029	09.02.1994	8 (3)	7/8	2/1	4 Jahre	
NI	88030	14.06.1989	16 (4)	6	2	4 Jahre	
NW	88032	15.08.1988	55 (3)	7	1 fak.	4 Jahre	
RP	88034	13.11.1987 10.09.1987	18	6-7	1 + Prüf.	3 Jahre	gesetzlich Tatsächlich Umstellung der Prüf. O. auf 4 Jahre 3,5 Theorie + 0,5 Diplomarbeit in Firmen
SL	88035	27.08.1991 15.05.1991	57 (9)	7	1-2	4 Jahre	
SN	88036 88037	25.07.1991	10 (4)	7 6	1 2	4 Jahre	
ST	88038	31.07.1991	10 (4)	7 6	1 2	4 Jahre	
SH	88041	28.02.1990	83 (4)	6			derzeit in Umstellung der Prüf. O begriffen auf 3,5 + 0,5
TH	88042	v.o. 18.09.1990	8 (4)	7 6	1 2	4 Jahre	



ISSN 0256-2383

KOM(95) 672 endg.

# DOKUMENTE

DE

16 13

---

Katalognummer : CB-CO-95-712-DE-C

ISBN 92-77-97903-8

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg